

Börsenordnung
Froschtag OWL am 21. Mai 2022
des Aquarien- und Terrarienvereins im Biologiezentrum Bustedt e.V.

Börsenverantwortlicher: Dr. med. vet. Carsten Plischke, Enger

1. Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und Tausch von Froschlurchen sowie Futtertieren und Zubehör.
2. Der Handel, der Tausch oder das Mitführen von Amphibien der Ordnung Caudata ist verboten!
3. Jeder Stand ist mit einem gut sicht- und lesbaren Schild zu versehen, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.
4. Es dürfen nur gesunde und sich im einwandfreien Zustand befindliche Tiere angeboten werden.
5. Jeder gewerbliche Anbieter (unabhängig welcher Nationalität und Wohnsitz) muss über die Erlaubnis nach § 11 TierSchG verfügen und diese nachweisen können.
6. Privatpersonen dürfen keine Tiere im Auftrag von gewerblichen Händlern anbieten.
7. Für den Transport sowie für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind temperaturstabile Behältnisse (z. B. Styroporboxen) zu verwenden. Falls erforderlich sind diese Behältnisse mittels Wärmeakkus oder Wärmeflaschen zu temperieren. Die Transportboxen müssen die Aufschrift „Lebende Tiere“ tragen.
8. Für jedes durch einen Verkäufer angebotene Tier müssen folgende Angaben sichtbar auf dem Behälter notiert sein:
 - a) Deutscher Name
 - b) Wissenschaftlicher Name
 - c) Herkunft: Nachzucht/Wildfang
 - d) Geschlecht: 1,0/0,1/0,0,1
 - e) Schutzstatus: WA Anhang A oder B, BArtschV, o. ä.
9. Die Behältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:
 - a) Ausreichende Lüftung
 - b) Eine ausreichende Luftfeuchtigkeit muss gewährleistet sein
 - c) Die Behälter dürfen nicht unbeabsichtigt geöffnet werden können
 - d) Geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen und zur Feuchtigkeitsspeicherung
 - e) Alle besetzten Behälter müssen mit einer Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, etc.) ausgestattet sein.
 - f) Die Größe der Behälter muss ein problemloses Wenden des Tieres ermöglichen.
Als Faustgröße gilt: 1,5-fache Körperlänge
 - g) Die Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckelmöglich sein
 - h) Jedes Tier ist einzeln unterzubringen; auch dann, wenn die Tiere paarweise oder als Zuchtgruppe abgegeben werden
10. Vorwiegend aquatil lebende Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil notwendig oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Verschmutztes Wasser ist regelmäßig zu wechseln.
11. Behältnisse mit Tieren sind mindestens in Tischhöhe (70 cm) aufzustellen, sie dürfen nicht - auch nicht vorübergehend - auf den Boden abgestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nicht gestapelt werden. Außerdem sind die Behältnisse gegen Anrumpeln und Herunterfallen durch eine ca. 10 cm hohe Kante am Tisch zu sichern.
12. In allen Börsenräumen ist das Rauchen verboten und Zugluft zu vermeiden. Es muss für eine angemessene Temperatur gesorgt werden.

13. Für jedes geschützte Tier sind die entsprechenden Papiere mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
14. Für jedes geschützte Tier hat der Anbieter dem neuen Besitzer einen Herkunftsnachweis auszuhändigen. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht beinhalten.
15. Das Ausstellen von Gifttieren, die für den Menschen gefährlich sind, ist untersagt.
16. Es werden generell keine Behälter mit Fröschen oder Futtertieren im Ausstellungsraum geöffnet. Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältern ist ausschließlich im Beisein und nach Zustimmung des Besitzers gestattet, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt
17. Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist tierschutzwidrig und strikt untersagt.
18. Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.
19. Der Verkäufer muss dem Käufer eine schriftliche Haltungsbeschreibung der jeweiligen Tiere mitgeben. Wenn es sich um Tiere nach WA Anhang I und II handelt, muss der Verkäufer sich informieren, ob der Käufer die Tiere artgerecht pflegen kann und über ausreichend Sachkenntnisse verfügt.
20. Sollte der Verkäufer Bedenken über die ausreichende Sachkunde eines Interessenten haben, kann der Verkäufer den Kauf verweigern.
21. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln (Sonden) müssen vor der Börse durchgeführt werden; auf der Börse selbst ist die Durchführung verboten.
22. Eine separate Aufbewahrungsmöglichkeit für verletzte, krankheitsverdächtige sowie bereits gekaufte Tiere steht in einem eigenen Raum extra für diesen Zweck zur Verfügung.
23. Hunde und Katzen dürfen nicht in den Börsenraum verbracht werden.
24. Die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht zulässig.
25. Kontrolle: Am Ein- und Ausgang der Börse wird stichprobenartig eine Kontrolle der Verpackungen durch uns stattfinden. Bringen Sie daher bitte entsprechende Styroporboxen (Aufschrift: „Lebende Tiere“) zum Transport der Tiere mit.
26. Es wird empfohlen die Zuchtbücher zur eventuellen Prüfung durch die Behörden mitzuführen.
27. Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen, Personen von der Börse ausschließen.
28. Die Tiere müssen sich spätestens 1 Stunde vor Börsenbeginn in den dafür vorgesehenen Behältnissen auf dem Standplatz befinden.
29. Das Anbieten/Tauschen von Tieren, Zubehör und Futtertieren ist nur nach vorheriger Anmeldung (Formular) möglich.
30. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
31. Die Börsenräume sind für Besucher von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
32. Der Handel mit Tieren auf dem Außengelände des Biologiezentrums Bustedt ist untersagt und kann mit Ausschluss der Börse geahndet werden.